



Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für die Stiftung Brändi (Stiftung)

Einleitung

Die Stiftung Brändi ist eine privatrechtlich organisierte Stiftung. Sie fördert und verwirklicht die berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern wählt den Stiftungsrat und nimmt die Eignerinteressen wahr. Dabei berücksichtigt er die unternehmerischen Freiheiten der Stiftung Brändi. Die Kommission für soziale Einrichtungen vereinbart mit der Stiftung Brändi mehrjährige Leistungsaufträge. Das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales schliessen mit der Stiftung Brändi Leistungsvereinbarungen ab.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der Stiftung Brändi verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der Stiftung Brändi als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die Stiftung Brändi und alle ihre Standorte.

Folgende Statuten und Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Stiftung Brändi:

- Statuten der Stiftung Brändi,
- Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 (SRL Nr. 894), zugehörige Verordnung (SEV, SRL Nr. 894b), Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, SRL Nr. 896),
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR Nr. 831.20).

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi

- Arbeits-, Ausbildungs-, Wohn- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit Behinderung wirksam und zweckmässig anbietet,
- ein dezentrales Angebot mit Standorten in allen Teilen des Kantons Luzern bereitstellt,
- agogisch und betrieblich einwandfreie Prozesse und Strukturen gewährleistet,
- ihre unternehmerischen Freiheiten im Sinne der Menschen mit Behinderung entfaltet,

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi

- die Leistungsabteilungen der öffentlichen Hand wirtschaftlich einsetzt,
- den Aufwand soweit möglich durch Eigenleistungen, Kostenbeteiligungen, Zuwendungen Dritter und Betriebserträge deckt,
- eine eigenständige, gesunde finanzielle Entwicklung der Stiftung sicherstellt.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi

- jeweils im Jahresbericht darlegt, welche Massnahmen die Organisation ergriffen hat oder noch ergreifen wird, um einen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität zu leisten
- die Leistungsaufträge und -vereinbarungen im Sinne der Auftraggeber zu erfüllen sucht,
- eine lösungsorientierte und transparente Zusammenarbeitsform mit den kantonalen Behörden anstrebt (good governance),
- einen wesentlichen Beitrag zu einer solidarischen Gesellschaft leistet.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi

- die Betreuung, Pflege und Förderung von Menschen mit Behinderung nach dem kantonalen Leitbild „Leben mit Behinderungen“ gestaltet und umsetzt,
- die Gleichstellung der Geschlechter umsetzt,
- marktgerechte Arbeitsbedingungen anbietet, sich aktiv in der Aus- und Weiterbildung engagiert und entsprechende Aus- und Weiterbildungsplätze bereitstellt.
- selbstständig eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt, mit den Sozialpartnern zusammenarbeitet und sich an den für die kantonale Verwaltung geltenden Grundsätzen orientiert,
- ihre Mitarbeitenden bei der Luzerner Pensionskasse versichert.

C Vorgaben zur Führung

Der Stiftungsrat ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat erwartet,

- sofern nicht Frauen und Männer je mindestens zu 30 Prozent im Stiftungsrat vertreten sind, dass der Stiftungsrat die Abweichung begründet,

Der Regierungsrat des Kantons Luzern wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und weitere 7 bis 15 Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von vier Jahren. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber. Die weiteren Organe der Stiftung Brändi sind die Betriebskommission und die Kontrollstelle.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Brändi,

- dass der Stiftungsrat den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beiliegt,
- dass zwischen dem Eigner und dem Stiftungsrat mindestens jährlich Aussprachen stattfinden,
- dass die Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle des Kantons Luzern obliegt,
- dass die Jahresrechnung nach den Richtlinien von SWISS GAAP FER erstellt wird.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi

- ihre Prozessabläufe periodisch hinterfragt und optimiert,
- ein Risiko-Management und ein internes Kontrollsystem führt,
- Zeit, Qualität und Kosten optimal aufeinander abstimmt,

- die Effizienz durch laufende Weiterentwicklung gewinnbringend steigert.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Brändi,

- dass er vom Stiftungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird
- dass der Kanton Luzern laufend über wesentliche Ereignisse und Projekte informiert wird,
- dass die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Stiftungsrats und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 587 vom 18.05.2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

18. Mai 2021